

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

6. Ergebnis

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.« Das Bestehen eines ständischen Unterschieds zwischen den Altfreien und den Liberti ist deutlich erkennbar und bis auf Beyerle1) von niemandem verkannt worden. Auch Beyerle leugnet nicht etwa den ständischen Unterschied, sondern er meint nur, daß die Freigelassenen von vornherein in einen bereits bestehenden Stand eingestellt wurden. Aber welcher Stand soll dies zur Zeit des Tacitus gewesen sein? Tacitus kennt ja zwischen ingenui und servi nur die liberti und keinen anderen Stand, in dem sie hätten Unterschlupf finden können. Es ist daher nicht richtig, daß »von vornherein« dem Libertinentum die standbildende Kraft gefehlt habe. Das Gegenteil ist richtig. Die standbildende Kraft des Libertinentums ist »von vornherein« vorhanden und zwar »gemeingermanisch«. Wir sind deshalb berechtigt und verpflichtet, bei der Erklärung späterer Standesunterschiede mit dieser Kraft als mit einem möglicher- und wahrscheinlicherweise in den konkreten Verhältnissen maßgebenden Faktor zu rechnen.

5. Für Norwegen genügt der Hinweis auf die oben in § 28 mitgeteilte Begräbnisordnung. Wenn die »Freiheitsempfänger« und die »Lösungsleute« keine Libertinenstände sein sollen, was für eine Art von Ständen sollen sie dann sein? Wenn sie auf irgendeiner anderen Grundlage beruht hätten, wie kommen sie dann zu dem Libertinennamen? Es ist m. E. völlig klar, daß wir in ihnen zwei solche Institute vor uns haben, deren Bestehen Beyerle leugnet. Ich glaube, daß jeder, der diese Stelle einmal mit Verständnis gelesen hat, für Lebenszeit gegen den Irrtum Beyerles gefeit ist.

6. Das vierte Hindernis hat somit ebensowenig Berechtigung

¹) Die Nichtberücksichtigung der von Tacitus bezeugten Libertinengrenze tritt allerdings bei Beyerle schon in der Schilderung hervor, die er früher von der Entstehung der sächsischen Stände, Ztschr. 35, S. 417 gegegeben hat. Beyerle sagt: »Im Anfange war die Freiheit. Gegen Laten und Knechte scharf abgetrennt, — vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen.« Dann wird die Entstehung des Adels durch soziales Ansehen, für die nachkarolingische Zeit die Spaltung der Freien geschildert. Aber von dem durch Tacitus bekundeten ständischen Unterschiede innerhalb der Freien zwischen Altfreien und liberti ist überhaupt nicht die Rede.

wie eines der drei ersten. Das Hindernis verwandelt sich ebenso wie die Wergeldstaffelung in eine Stütze meiner Ansicht. Die Analogie der anderen germanischen Rechte fällt zugunsten der höheren Libertinen ins Gewicht und zwar sehr bedeutsam. Die Verwendung der Analogie durch Beyerle beruht auf einem offensichtlichen und schweren Irrtum.

Dieser Irrtum mußte aber Beyerle von vornherein die richtige Würdigung des von ihm rezensierten Buches erschweren. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann ja als Libertinenrecht bezeichnet werden. Das Endergebnis, zu dem ich gelange, ist die Erkenntnis, daß die Masse des sächsischen Volkes im Mittelalter, etwa zur Zeit des Sachsenspiegels, in Ständen lebte, die alle Libertinenstände, oder, wenn man das Element der Verblassung und sonstige Veränderungen stärker betont, aus Libertinenständen hervorgegangen waren. Nur die Schöffenbaren und die Dagewerchten (Schalke) sind auszunehmen. Aber dem Libertinentume entstammen die Laten, die Landsassen, Pfleghaften und die Dienstleute, die zusammen die ganz große Mehrheit des Volkes bildeten. Und dieses Buch ist in die Hand eines Rezensenten geraten, dessen Wissen in bezug auf Libertinenstände eine Lücke aufwies, der die Existenz dieses gemeingermanischen Instituts, dessen Geschichte ich für Sachsen erörterte, nicht kannte. Wie sollte ein solcher Forscher meinem Buche gerecht werden?

7. Für die Beurteilung der Arbeitsweise, auf der die Rezension Beyer-Les beruht, ist die Frage von Interesse, wie dieser merkwürdige Irrtum entstanden ist. Er ist m. E. durch ein Zusammentreffen von drei Umständen entstanden, durch ein Mißverständnis von Brunner, durch eine Lücke der rechtshistorischen Vorbildung und durch eine Verletzung der Lesepflicht, die dem Rezensenten obliegt.

Beyerle meint, daß die Kritik seine Ansicht festgestellt habe. Das ist eine Erinnerungstäuschung. Eine solche Feststellung hat natürlich nicht stattgefunden. Beyerle gibt auch kein Zitat. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er an gewisse Ausführungen Brunners gedacht und diese Ausführungen falsch verstanden hat. Deshalb, und weil diese Polemik für die Beurteilung Brunners wichtig ist, muß ich auf die Polemik Brunners, auf die ich schon einmal geantwortet habe, nochmals zurückkommen. Brunner hatte ursprünglich in seinen Nobiles die Existenz höherer Libertinen für Sachsen angenommen und sie auf Grund unrichtiger Deutung der Rudolfsstelle von den Frilingen unterschieden. Auf meine Einwendung, daß Rudolf nur die sonst bezeugte Dreigliederung gemeint haben könnte, hat Brunner in seinen »Problemen« die Annahme des Zwischenstandes für Sachsen fallen gelassen und dafür die Existenz der höheren Libertinen, die er früher